

## **FILET Änderung 2009**

### **Agrarumweltmaßnahme- KULAP 2007**

In dem für den ELER-Fonds zuständigen Verwaltungsausschuss der Europäischen Kommission (RDC) wurde am 23.11.2009 dem Thüringer Änderungsantrag zur FörderInitiative (FILET) zugestimmt. Die offizielle Genehmigung der Programmänderungen durch die Kommission erfolgte am 17.12.2009.

Mit der Antragstellung für das KULAP 2007 im Jahr 2010 treten nachfolgende Änderungen ein:

#### **1. Anpassung bestehender KULAP-Beihilfehöhen (Anlage 1)**

Erhöhung der Beihilfen ab der Auszahlung im Jahr 2010 auf Grund veränderter Preis-Kosten-Relationen und in Anlehnung an Beihilfeerhöhungen für Agrarumweltmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Diese gelten sowohl für neue, als auch laufende KULAP-Verpflichtungen. Mit der Beihilfenerhöhung verbunden ist jedoch eine turnusmäßige Überprüfung der Beihilfen alle 2 Jahre, in deren Folge Beihilfenanpassungen (sowohl nach oben, als auch nach unten!) möglich sind.

#### **2. Einführung neuer Agrarumweltmaßnahmen (Anlage 2)**

Es werden zwei neuen KULAP - Maßnahmen mit der Antragstellung 2010 angeboten:

- L 5 - Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren im Ackerfutterbau
- L7 - Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen und bodenschonenden Verfahren

## Anlage 1

Maßnahme	Beihilfe (2007,2008,2009) €ha	Beihilfe neu ab 2010 €ha
L1 Ökolandbau <u>Einführung</u> Ackerfläche	187	210
Grünland	187	210
Gemüse	440	480
Dauerkulturen	840	900
<u>Beibehaltung</u> Ackerfläche	137	170
Grünland	160	170
Gemüse	271	300
Dauerkulturen	662	720
L2 Fruchtfolgen	35	53
L3 Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat	540	740
Blühstreifen mit einmaliger Ansaat	372	600
Blühflächen mit jährlicher Nachsaat	540	740
Ackerrandstreifen	452	740
L4 artenreiches Grünland	110	140
L6 Hecken und Schutzpflanzungen	450	495
N12 Hamster	350	400
N13 Nahrungs- und Nistschutz	450	490
N14 Rotmilanschutz	280	320
N15 Ackerstilllegung	136+7	136+7
N2 Biotoppflege Beweidung (außer N213)	200	250
N25 Schafhutung	200	250
N213 Beweidung Schafe	330	370
N31 Mahd Mager- und Trockenstandorte	345	380
N32 Bergwiesen	310	360
N33 Feucht/Nasswiesen	310	360
N34 Wiesenbrütergebiete	350	400
N35 Flachlandwiesen	259	300
N4 Streuobstwiesen	310	400
N5 Umwandlung AL in GL	491	491
W 1 Reduzierung N-Austrag	45/70	45/70
W21 Zwischenfrüchte/Untersaaten	70	84
W22 Mulch-/Direktsaatverfahren	54	55

## Anlage 2

### KULAP 2007 - Neue Maßnahmen

#### **Maßnahmetitel**

#### **L5 Anwendung von bodenschonenden Produktionsverfahren im Ackerfutterbau**

##### 1. Beihilfezweck/Gegenstand der Förderung

Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind

##### 2. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) 73/2009

##### 3. Beihilfevoraussetzungen

- für die Dauer von fünf Jahren
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern sowie
- jährlich auf mindestens 10% der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Fördergrundsatz bestehenden Ackerfläche des Betriebes mindestens jedoch 2 ha Ackerfutterpflanzen außer Silomais, Getreide oder Futterrüben als Hauptfrucht anzubauen und zu ernten
- das Ackerfutter nicht vor dem 01. Juli des auf die Ansaat folgenden Jahres umzubrechen
- Führen einer Ackerschlagkarte

##### 4. Höhe der Beihilfe

- 180 €/ha geförderte Ackerfutterfläche
- 70 €/ha Ackerfutterfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Sonstiges:

Die Beihilfe verringert sich um den Betrag des Zuschlags der Ausgleichzulage für Ackerfutterpflanzen, soweit er im Rahmen der Förderung von Ackerfutter in benachteiligten gebieten nach den Artikeln 13 Buchstabe a, 14 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Gedankenstrich und 15 der VO (EG) Nr. 1257/1999 gewährt wird.

Für Flächen die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

##### 5. Mindestvolumen

500 €/ha je Antragsteller

## **Maßnahmetitel**

### **L7 Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren**

#### 1. Beihilfezweck/Gegenstand der Förderung

Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren/ umweltfreundlicher Technik im Ackerbau oder bei Dauerkulturen sowie Grünland, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind

#### 2. Beihilfeempfänger

Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) 73/2009

#### 3. Beihilfevoraussetzungen

- für die Dauer von fünf Jahren jährlich
- den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger des Betriebes mit Geräten zu verteilen, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen, oder
- im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilflächen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit den o.g. Geräten vorzunehmen
- in jedem Falle jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen
- Führen einer Ackerschlagkarte

#### 4. Höhe der Beihilfe

Bei Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes  
30 €/je ha Bezugsfläche

Grundlage für die Beihilfebemessung ist die Bezugsfläche gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Die Bezugsfläche wird durch die Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 ha errechnet. Die Bezugsfläche dient der Berechnung der Beihilfe und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

#### Sonstiges:

Für Flächen die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gezahlt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach §4 BImSchG in Verbindung mit §2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem alle Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausnahmeobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach §4 Abs. 4 der Düngeverordnung i.V. mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/1013/EG vom 22.12.2006, ABl. EG Nr. L382, S. 1, erteilt worden ist.

#### 5. Mindestvolumen

500 €/ha je Antragsteller



